



Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

Seite 4 von 8

1. Durchführungszeitraum

Das Vorhaben ist vom **01.03.2025 bis 29.02.2028** durchzuführen
(Durchführungszeitraum).

Mit dem Vorhaben muss spätestens innerhalb von **9 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids** begonnen werden.

Wird das Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, kann die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden.

2. Zweckbindungsfrist / Aufbewahrungsfrist

Die Zweckbindungsdauer beträgt 10 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Vorhabens.

Abweichend von Ziff. 6.6 der ANBest-EU sind alle Unterlagen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

3. Rechnungsführung

Gemäß Nr. 6.4 EFRE/JTF-RRL sind für alle Transaktionen zu dem Vorhaben durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes zu verwenden.

4. Vorprüfung der Vergaben und Belege der Mittelabrufe durch die örtliche Rechnungsprüfung

Die Mittelabrufe sind vor der Übermittlung von Ihrem Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Als Nachweis dieser Prüfung sind die Formulare „Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung zu Vergaben des Mittelabrufs“ und „Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung zu Belegen des



Mittelabrufs“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzusetzen und mit dem Mittelabruf vorzulegen.

Seite 5 von 8

5. Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen

Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen (Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb), die vor dem Durchführungszeitraum entstanden sind, können gemäß Artikel 63 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nur berücksichtigt werden, soweit sie ab dem 1. Januar 2021 getätigt wurden.

6. Getrennte Rechnungen förderfähiger bzw. nicht förderfähiger Ausgaben

Es handelt sich um ein Bauprojekt, bei dem zusätzlich zu den förderfähigen Ausgaben zur energetischen Sanierung auch weitere Bauleistungen aus Eigenmitteln der Zuwendungsempfängerin ausgeführt werden können. Die Arbeiten, inkl. Umfeldmaßnahmen, die für das Förderziel erforderlich sind, sind in einer separaten Rechnung, inkl. Aufmaß, aufzuführen. Planungsleistungen sind, soweit sie die energetische Sanierung betreffen, in der Rechnung separat auszuweisen. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach HOAI sind diese für die Leistungsphasen sowie die Nebenkosten vom Rechnungsstellenden getrennt für die energetische Sanierung und die übrigen, nicht förderfähigen Maßnahmen zu ermitteln. Die Berechnung des Honorars erfolgt auf Basis der Gesamtkosten und muss vom Rechnungsstellenden im Verhältnis der jeweiligen anrechenbaren Kosten für die einzelnen Phasen getrennt für die energetische Sanierung und die übrigen, nicht förderfähigen Maßnahmen in der Rechnung ausgewiesen werden. Eine pauschale, prozentuale Aufteilung der Leistung ist nicht erlaubt und kann zu Kürzungen im Rahmen der Mittelabrufprüfungen führen. Die bewilligende Behörde empfiehlt, bereits bei der Ausschreibung die potentiellen Auftragnehmer auf diese Notwendigkeit hinzuweisen bzw. diese vertraglich zu vereinbaren.



7. Dämmung der Bodenplatte Gebäude 1

Seite 6 von 8

Zur annähernden Erreichung der Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten, ist in der Ausführung der Bodenplatte der Wärmedämmstoff mit der Wärmeleitfähigkeit 0,024 W/(mK) zu verwenden, damit ein U-Wert von 0,279 W/(m²K) erreicht werden kann.

8. Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

9. Bestandteil des Antrags

Der Antrag nebst Anlagen in seiner aktuellsten Fassung ist Bestandteil des Bescheides.

10. Vorbehalt

Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen anzuordnen, aufzunehmen oder bestehende Nebenbestimmungen zu ändern oder zu ergänzen.